

Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Westliche Börde

Amt: Ordnungsamt	Vorlagen-Nr. VG/062/25-BV	Jahr 2025
Az: F30 1-32 2025		
Datum: 24.01.2025		

Beschlussvorlage der Verwaltung

Zutreffendes ankreuzen			
Gremium	Sitzungs- tag	Öffentlichkeits- status	Abstimmungsergebnis angenommen abgelehnt geändert
Bau-, Brandschutz- und Umweltausschuss	20.02.2025	öffentlich	
Haupt- und Finanzausschuss	06.03.2025	öffentlich	

	Ja	Nein	Jahr	Summe
Einstellung im Haushalt erforderlich?		X		
Gefertigt			Verbandsgemeinde- bürgermeister	
Clemens Köhler Sachbearbeiter Brand- und Zivilschutz			Fabian Stankewitz	

Betreff:

Annahme einer Spende für die Ortsfeuerwehr Gröningen

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Westliche Börde beschließt die Annahme des Türöffnungswerkzeuges als Sachspende im Wert von 1.177,99 EUR zweckgebunden für die Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr Gröningen vom Förderverein der Freunde der Ortsfeuerwehr Gröningen e.V..

Begründung:

Der Verein "Freunde der Ortsfeuerwehr Gröningen e.V." hat der Verbandsgemeinde Westliche Börde angeboten, einen Geradeschleifer, einen Schlagbohrschrauber, jeweils auf Akku-Basis sowie Bohrer und Frässtifte zu spenden. Es handelt sich um neue Geräte und Materialien im Wert von 1.177,99 €. Die Materialien und Werkzeuge sind primär für die Türöffnung gedacht.

Grundsätzlich sind für die Annahme einer Spende der Vorteil und der Aufwand für die Verbandsgemeinde Westliche Börde gegeneinander abzuwägen. Der Vorteil liegt unbestritten in den Möglichkeiten einer zerstörungarmen Türöffnung mit der Option die Türen hinterher durch den Einbau eines neuen Schlosses wieder verschließbar zu machen. Die Verbandsgemeinde Westliche Börde sieht, dass die Einsätze zur Türöffnung immer mehr zunehmen, hat sich jedoch dafür entschieden nur die Ortsfeuerwehr Großalsleben mit der

entsprechenden Frästechnik auszustatten. Andere Ortsfeuerwehren, z.B. Ausleben und Am Großen Graben haben sich vergleichbare Technik bereits über ihre Fördervereine zur Verfügung stellen lassen.

Die im Laufe der Zeit entstehenden Unterhaltskosten sind durch die Verbandsgemeinde Westliche Börde zu tragen, dieser Nachteil wird jedoch durch die aufgezeigten Vorteile aufgewogen, so dass die Annahme der Spende aus Sicht der Verwaltung befürwortet wird.

Entsprechend § 99 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132) darf die Verbandsgemeinde zur Erfüllung der Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen annehmen. Über die Annahme entscheidet die Vertretung.

Diesen Beschluss kann aufgrund des Wertes zwischen 500 € und 5.000 € entsprechend § 6 Abs. 4 Pkt. 2 der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Westliche Börde der Haupt- und Finanzausschuss beschließen.

Anlagen:

Teilweise anonymisierte Rechnungen für die Beschaffung des Türöffnungswerkzeuges